

So ist es z. B. möglich, daß Waren in spekulativer Absicht gehortet werden, d. h. sie werden aus dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf herausgenommen, um später zu einem Zeitpunkt, den der Besitzer dieser Waren für günstig hält — z. B. in einem Augenblick, wo eine Mangel- lage besteht —, auf den Markt gebracht zu werden. Derartige Handlungen erfolgen in der Regel zur Erzielung hoher Profite. Ein solches Gebaren kann ein Zurückhalten im Sinne des § 1 Ziff. 3 WStVO darstellen, aber auch ein Beiseiteschaffen, wenn nämlich der Besitzer die Waren hortet, um sie anschließend in dunkle Kanäle zu schaffen. Handelt es sich um Arbeitsmittel, um Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu <i>ien</i>en bestimmt sind (Maschinen, Nägel, Schrauben usw.), so werden durch das Horten diese Gegenstände ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen; hier käme die Anwendung des § 1 Ziff. 2 WStVO in Betracht. Stets ist dabei Voraussetzung, daß die Tat einen so hohen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit erreicht, daß dadurch die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird.

Die gleichen Gesichtspunkte haben zu gelten, wenn der Täter bestimmte Gegenstände in spekulativer Absicht unbrauchbar macht oder vernichtet.

Die Ahndung von Spekulationsverbrechen beschränkt sich jedoch nicht auf die Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung. Auch gegen die in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Währung kann sich der Angriff des Spekulanten richten (sog. Währungsspekulation), wenn dieser z. B. „Geschäfte“ unter Ausnutzung des Westberliner Schwindelkurses abschließt. Derartige Manipulationen, die ebenfalls mit der Erzielung hoher Gewinne verbunden sind, richten sich gegen die Gesetze zum Schutze unserer Währung, z. B. gegen das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1202). Erreichen derartige Verbrechen einen so hohen Grad der Gefährlichkeit, daß ein Angriff auf den innerdeutschen Handel vorliegt, so ist das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels anzuwenden.⁶³⁾

Die hier gegebene Einschätzung der Spekulation zeigt, daß nicht jedes Streben nach höherem Profit, wie es insbesondere dort beobachtet werden kann, wo Waren auf der Grundlage der kapitalistischen Produktion oder der einfachen Warenproduktion hergestellt werden, als Spekulanten- tum anzusehen ist; andernfalls würde sich das Strafrecht als ein Hemmschuh, ein Hindernis für die breite Entfaltung der Initiative vieler einzelner Unternehmer erweisen und damit im Widerspruch zur Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik stehen (Art. 20). Unser Staat der Arbeiter und Bauern ist ja gerade darum bemüht, die Bauern und

⁶³⁾ Näheres in den Abschnitten, die den Schutz unserer Währung und des innerdeutschen Handels betreffen.